



**Gemeinde  
Diepflingen**

Tel: 061 975 96 96  
gemeindevverwaltung@diepflingen.bl.ch

Diepflingen, 26. August 2013

## **EINLADUNG ZUR EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG**

**Dienstag, 17. September 2013, 20.00 Uhr,  
im Gemeindesaal**

\*\*\*\*\*

### **Traktanden**

- 1. Protokoll**  
Verlesen des Beschlussprotokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Juni 2013
- 2. Bau Pumpwerk Holchen inkl. Verbindungsleitungen, Fernmeldekabel und Erneuerung der Steueranlage**  
Genehmigung Baukredit in Höhe von CHF 1'600'000.-- und Bewilligung zur Kapitalaufnahme
- 3. Verwaltungs- und Organisationsreglement**  
Genehmigung
- 4. Personalreglement**  
Genehmigung Nachtrag
- 5. Selbständige Anträge von Stimmberechtigten**
  - 5.1 Baurechtsnehmer Salamanderweg: Erwerb Baurechtsparzellen**
  - 5.2 Kurt Schlup: Einbahnstrasse Bahnweg nach Bau Verbindungsstrasse Bahnweg/Strassenackerweg**
  - 5.3 Kurt Schlup: Verkehrsberuhigung Pferch**
- 6. Verschiedenes**

**DER GEMEINDERAT**

## Bemerkungen und Anträge des Gemeinderates

### Zu Traktandum 1 Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Juni 2013

An der Versammlung werden nur die Beschlüsse verlesen. Das vollständige Protokoll kann bei der Gemeindeverwaltung während der Schalterstunden eingesehen werden.

### Zu Traktandum 2 Bau Pumpwerk Holchen inkl. Verbindungsleitungen, Fernmeldekabel und Erneuerung der Steueranlage

Genehmigung Baukredit in Höhe von CHF 1'600'000.-- und Bewilligung zur Kapitalaufnahme

#### Ausgangslage

Das bestehende Grundwasserpumpwerk Beckenmatt muss ersetzt werden, weil am heutigen Standort keine Schutzzonen gemäss den aktuell gültigen Richtlinien ausgeschieden werden können. Das neue Pumpwerk Holchen ist ausserhalb des Siedlungsgebiets in Richtung Wittensburg vorgesehen. Die neuen Grundwasserschutzzonen sind bereits rechtsgültig.

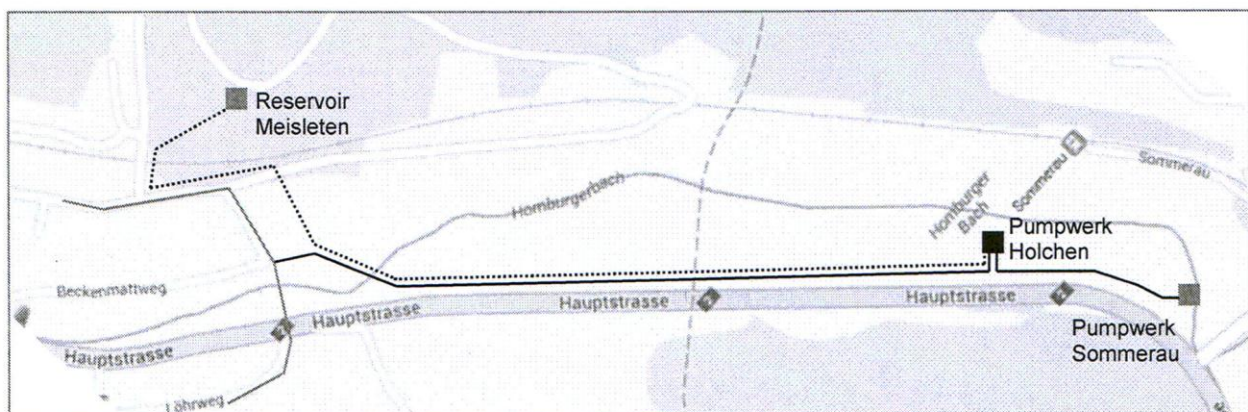
#### Projektumfang

Vom neuen Pumpenhaus wird entlang der Hauptstrasse eine zirka 800 m lange Wasserleitung bis ins Verteilnetz Diepflingen verlegt. Das Verlegen erfolgt im Pflügverfahren bzw. mittels gesteuerten Bohrungen. Zugleich wird das neue Pumpwerk durch ein Fernmeldekabel steuertechnisch mit dem Reservoir Meisleten verbunden und die Steueranlage komplett erneuert.

Um in Notfällen Trinkwasser von Wittensburg beziehen zu können, wird zusätzlich eine zirka 250 m lange Verbindungsleitung bis zum Pumpwerk Sommerau erstellt.

#### Kosten

Die Kosten für das Gesamtprojekt betragen CHF 1'600'000.- und werden grundsätzlich von der Wasserkasse der Gemeinde getragen. Eine Gebührenerhöhung ist nicht notwendig, weil bei einer langfristigen Betrachtung die Finanzierung gesichert ist.



## **Antrag**

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung das Projekt für den Bau des neuen Pumpwerkes Holchen inkl. der Verbindungsleitungen, dem Fernmeldekabel und die Erneuerung der Steueranlage, zu beschliessen und den entsprechenden Gesamtkredit von CHF 1'600'000.-- sowie die Kapitalaufnahme zu genehmigen.**

### **Zu Traktandum 3 Verwaltungs- und Organisationsreglement Genehmigung**

Das zurzeit gültige Verwaltungs- und Organisationsreglement ist seit 1. Januar 1997 in Kraft. Bei der Überarbeitung wurden insbesondere folgende Präzisierungen bzw. Änderungen vorgenommen:

- 1) Gemeindeversammlung
  - Frist für den Versand der Einladungen
  - Versand auch an alle Stimmberechtigten mit Aufenthalt in Alters- und Pflegeheimen
  - Form der Protokollführung und Bekanntmachung der Beschlüsse
- 2) Gemeindebehörden
  - Geschäftsreglement des Gemeinderates zur Regelung organisatorischer Belange und Festlegung der Ausgabenkompetenz
  - Zusätzliche Befugnisse des Gemeinderates: vorübergehenden Pensenerhöhung und Anstellung des Gemeindeverwalters sowie der übrigen Gemeindeangestellten.
- 3) Gebühren
  - Beglaubigung von Unterschriften und Wohnsitzbestätigungen sowie Kanzleigebühren für Baubewilligungen (Kleinbaugesuche) werden durch den Gemeinderat in einer Gebührenordnung geregelt.
- 4) Bussen
  - Anpassung Bussenanerkennungsverfahren an geltendes Recht.

Die kantonale Vorprüfung hat ergeben, dass das überarbeitete Verwaltungs- und Organisationsreglement rechtskonform ist und in der vorliegenden Form die Genehmigung in Aussicht gestellt werden kann.

## **Antrag**

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung des Verwaltungs- und Organisationsreglements.**

Das überarbeitete Verwaltungs- und Organisationsreglement finden Sie im Anhang (Seiten 8 bis 11). Die aktuelle Version kann im Internet unter [www.diepflingen.ch](http://www.diepflingen.ch) (Diepflingen von A-Z/Reglemente) herunter geladen oder bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

## Zu Traktandum 4

### Personal- und Besoldungsreglement vom 8. Dezember 2011

Nachtrag vom 17. September 2013

Die anstehende Reform der Basellandschaftlichen Pensionskasse bedingt eine Änderung des Personal- und Besoldungsreglements.

#### § 16 Altersrücktritt, Invalidität

Für kantonale Mitarbeitende wird das Rentenalter von 64 auf 65 Jahre erhöht. Mit der Ergänzung von Abs. 1 kommt inskünftig die gleiche Regelung zur Anwendung.

<sup>1</sup> *Das Anstellungsverhältnis endet infolge Erreichens der Altersgrenze **gemäss Personalrecht des Kantons**, vorzeitiger Pensionierung oder voller Invalidität mit Einsetzen der Rentenzahlungen der Vorsorgeeinrichtung bzw. der Invalidenversicherung.*

Analog dem kantonalen Personalrecht soll neu eine Verlängerung des Arbeitsverhältnisses bis zum 70. Altersjahr möglich sein.

<sup>3</sup> *Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen über die Altersgrenze hinaus bis höchstens zur Vollendung des 70. Altersjahres verlängert werden.*

#### § 45 Berufliche Vorsorge

Dem Gemeinderat wird die Kompetenz übertragen, als Arbeitgebervertretung zusammen mit den Arbeitnehmenden alle der paritätischen Vorsorgekommission zukommenden Entscheide zu treffen.

<sup>3</sup> *Die Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinde als Arbeitgeberin werden vom Gemeinderat wahrgenommen.*

#### Antrag

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung des Nachtrags zum Personal- und Besoldungsreglement.**

Den Nachtrag zum Personal- und Besoldungsreglement finden Sie im Anhang (Seite 12)

## Zu Traktandum 5

### Selbständige Anträge von Stimmberechtigten

#### 5.1 Baurechtsnehmer Salamanderweg: Erwerb Baurechtsparzellen

##### Erläuterungen

Seit 14 bzw. 15 Jahren laufen die Baurechtsverträge zwischen vier Baurechtsnehmenden am Salamanderweg (Parzellen Nr. 508, 509, 510 und 258) und der Einwohnergemeinde Diepflingen. Die Vertragsdauer beträgt 99 Jahre. Bei Vertragsabschluss wurde der Verkehrswert auf CHF 250.--/m<sup>2</sup> und der Zinssatz auf 4.25 % festgelegt (CHF 10.60/m<sup>2</sup>). Seither ist der jeweilige Zinssatz, wie ihn die Basellandschaftliche Kantonalbank für erste Hypotheken auf Wohnbauten anwendet, massgebend.

Gemäss den vertraglichen Bestimmungen ist der Verkehrswert erstmals nach 10 und danach alle fünf Jahre neu festzulegen. Die Anpassung hat jeweils um denjenigen Prozentsatz zu erfolgen, welcher der durchschnittlichen Veränderung der Preise für Wohn-Bauland im gan-

zen Kanton Basel-Landschaft seit der vorangegangenen Verkehrswert-Festlegung entspricht.

Wie die Baurechtsnehmer in ihrem Antrag an die Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2013 festhalten, passt der zurzeit gültige Baurechtsvertrag aus ihrer Sicht nicht mehr in die heutige Zeit. Diese Aussage wird damit begründet, dass

- der variable Zinssatz der Basellandschaftlichen Kantonalbank zurzeit 2.625 % betrage und der Festzins bei derselben Bank bei einer Laufzeit von 5 Jahren bei 1.5 % liege;
- der massgebende Landpreis von CHF 250.-- auf CHF 380.-- pro m<sup>2</sup> angestiegen sei und somit statt wie bisher CHF 6.60 nun CHF 10.00 fällig würden (Anstieg um 35 %);
- die Hypothekarbelastung bei den Baulandkäufern Pferch bei einem Preis von CHF 450.--/m<sup>2</sup> und einem angenommenen Festzins von 1.5 % lediglich CHF 6.75/m<sup>2</sup> betrage.

### **Antrag der Baurechtsnehmenden**

Die Baurechtsnehmer stellen der Gemeindeversammlung folgenden, vier Punkte umfassenden Antrag:

1. Die Baurechtsnehmer erwerben die Parzellen zum Preis von CHF 450.-- pro m<sup>2</sup> (analog Gebiet Pferch).
2. Der bis heute von allen Baurechtsnehmern entrichtete Baurechtszins wird dem Gesamtpreis ihrer jeweiligen Parzellen abgezogen. Dadurch ist der Gesamterlös für die Einwohnergemeinde identisch mit jenem der Bauparzellen im Pferch.
3. Der vorgeschlagene Preis pro m<sup>2</sup> Land lehnt sich an jenen im Gebiet Pferch an. Die Baurechtsnehmer sind der Auffassung, dass die Bau-Parzellen im Pferch mit jenen am Salamanderweg verglichen werden können. Die örtliche Situation beeinflusst den Preis des Landes nach ihrem Verständnis nicht.
4. Jeder einzelne Baurechtsnehmer der Parzellen Nr. 508, 509, 258 und 510 hat die Möglichkeit, die Parzelle innert 2 Kalenderjahren käuflich zu diesen Bedingungen zu erwerben.

### **Stellungnahme des Gemeinderates**

Die Baurechtsparzellen Nr. 508, 509, 510 und 258 liegen nebeneinander. Der Gemeinderat befürwortet eine „Zerstückelung“ des Gemeindelandes nicht. Ein allfälliger Verkauf kommt für den Gemeinderat nur in Frage, wenn alle Baurechtsnehmer die Grundstücke innerhalb von zwei Jahren käuflich erwerben. Ein Verkauf müsste zum aktuell in Diepfingen gehandelten Preis erfolgen. Ein Abzug von bereits entrichteten Baurechtszinsen wird nicht befürwortet, da auch bei einem Kauf in den Jahren 1998 bzw. 1999 bis zum heutigen Zeitpunkt Hypothekarzinsen angefallen wären.

### **Antrag**

**Der Gemeinderat beantragt die Kompetenzerteilung zum Verkauf der Parzellen Nr. 508, 509, 510 und 258 zum Preis von mindestens CHF 500.-- pro Quadratmeter (erschlossenes Bauland) unter der Bedingung, dass alle Baurechtsnehmer am Salamanderweg ihre Parzelle innerhalb von zwei Jahren käuflich erwerben.**

## 5.2 Einbahnstrasse Bahnweg nach Bau Verbindungsstrasse Bahnweg/ Strassenackerweg

### Antrag von Kurt Schlup

Erstellen und Markierung des Bahnweges zu einer Einbahnstrasse. Abschnitt Liegenschaft M. Friedli bis zum Tunnel eingangs Pferch. Selbstverständlich käme diese Massnahme erst zur Anwendung nach der Erstellung der Verbindungsstrasse Bahnweg > Strassenackerweg zwischen den Liegenschaften Hofer / Ramseyer.

### Stellungnahme des Gemeinderates

Der Gemeinderat steht dem Antrag von Herrn Schlup grundsätzlich positiv gegenüber. Er wird die Umwandlung des Bahnwegs in eine Einbahnstrasse zum gegebenen Zeitpunkt prüfen.

Die Befugnisse der Gemeindeversammlung sind unter § 47 des Gemeindegesetzes abschliessend aufgeführt. Verkehrspolizeiliche Massnahmen gehören nicht zu den Befugnissen der Gemeindeversammlung.

### Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Antrag von Herrn Schlup i.S. Umwandlung des Bahnwegs in eine Einbahnstrasse als nicht erheblich zu erklären.

## 5.3 Verkehrsberuhigung Pferch

### Antrag von Kurt Schlup

Die Einhaltung der Beschränkung auf 30 km/h kann am Pferchweg nur mit einer sogenannten „Verkehrssicherheitsschwarzer und gelber Plastikstrassen-UVbuckel-GAT-TX1“ erreicht werden oder mit einer entsprechenden „Asphaltschwelle“ (erhöhtem Belag).

Nachdem ja bekanntlich keine verkehrsberuhigenden Massnahmen am Pferchweg mit gefüllten Pflanzenkübeln oder ähnlichem geplant sind.



### Stellungnahme des Gemeinderates

Die polizeiliche Prüfung des Massnahmenpakets vor Einführung der Tempo 30 Zone hat ergeben, dass die bundesrechtlichen Anforderungen erfüllt sind. Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen sind die realisierten Massnahmen spätestens nach einem Jahr auf ihre Wirkung zu prüfen. Ein entsprechender Bericht ist der Polizei Basel-Landschaft einzureichen. Wurden die angestrebten Ziele nicht erreicht, so sind zusätzliche Massnahmen zu ergreifen. Witterungsbedingt konnte die Einführung bzw. Markierung der Tempo 30-Zone erst im April 2013 erfolgen. Die Überprüfung der realisierten Massnahmen wird im nächsten Halbjahr mittels Geschwindigkeitsmessungen im ganzen Dorf und entsprechenden Auswertungen

durchgeführt. Sofern notwendig, werden bei kritischen Strassen und Wegen zusätzliche verkehrsberuhigende Massnahmen ergriffen.

Die Befugnisse der Gemeindeversammlung sind unter § 47 des Gemeindegesetzes abschliessend aufgeführt. Verkehrsberuhigende bzw. -polizeiliche Massnahmen gehören nicht zu den Befugnissen der Gemeindeversammlung.

### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Antrag von Herrn Schlup i.S. Verkehrsberuhigung Pferch als nicht erheblich zu erklären.

---

# EINWOHNERGEMEINDE DIEPFLINGEN

---



## VERWALTUNGS- UND ORGANISATIONSREGLEMENT

gültig ab 1. Januar 2014

### **Ingress**

Die Einwohnergemeindeversammlung Diepflingen erlässt, gestützt auf § 107 Absatz 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindeggesetz) vom 28. Mai 1970, folgendes Reglement:

### **A. Gemeindeversammlung**

#### **§ 1 Form der Einladung zur Gemeindeversammlung**

<sup>1</sup>Die Einladung zur Gemeindeversammlung wird mindestens 10 Tage vor der Versammlung an alle Haushaltungen sowie alle Stimmberechtigten mit Aufenthalt in Alters- und Pflegeheimen versandt.

<sup>2</sup>Das Geschäftsverzeichnis wird den Stimmberechtigten gleichzeitig mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zugestellt.

#### **§ 2 Bekanntgabe der Gemeinderatsanträge**

Die Gemeinderatsanträge werden mit der Einladung zur Gemeindeversammlung schriftlich bekannt gegeben und anlässlich der Gemeindeversammlung mündlich erläutert.



### **§ 3 Erläuterungen der Geschäfte, Unterlagen**

<sup>1</sup>Die Gemeindeversammlungsgeschäfte werden in der Einladung schriftlich und an der Versammlung nochmals mündlich erläutert.

<sup>2</sup>Allfällige weitere Unterlagen (Reglemente, Voranschläge, Jahresrechnungen etc.) können nach Erhalt der Einladung bei der Gemeindeverwaltung während der Schalterstunden oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

### **§ 4 Protokollführung, Bekanntmachen der Beschlüsse**

<sup>1</sup>Über die Gemeindeversammlung wird ein ausführliches Protokoll und ein Beschlussprotokoll geführt.

<sup>2</sup>Das Beschlussprotokoll wird innert drei Arbeitstagen nach der Versammlung im Schaukasten der Gemeinde, auf der Gemeindehomepage sowie in der nächsten Ausgabe des Gemeindeanzeigers veröffentlicht.

<sup>3</sup>Das ausführliche Protokoll steht allen Stimmberechtigten der Gemeinde Diepfingen bei der Gemeindeverwaltung vom 30. Tage nach der Versammlung an zur Einsicht offen.

<sup>4</sup>An der Versammlung wird das Beschlussprotokoll der vorhergehenden Gemeindeversammlung verlesen. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten wird das Protokoll teilweise oder ganz verlesen. Danach wird über die Genehmigung des Protokolls befunden.

## **B. Gemeindebehörden**

### **§ 5 Gemeinderat, Gemeindeverwaltung**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat gibt sich ein Geschäftsreglement. Dieses legt insbesondere die organisatorischen Belange, die internen Ausgabenkompetenzen sowie weitere allenfalls erforderliche Einzelheiten fest.

<sup>2</sup>Das Protokoll des Gemeinderates wird durch den Gemeindeverwalter bzw. die Gemeindeverwalterin geführt. Bei dessen bzw. deren Verhinderung erfolgt die Protokollführung durch den jeweiligen Stellvertreter oder die jeweilige Stellvertreterin.

### **§ 6 Zusätzliche Befugnisse des Gemeinderates**

Dem Gemeinderat werden folgende zusätzliche Befugnisse eingeräumt:

<sup>1</sup>Vorübergehende Erhöhung der bestehenden Pensen bei ausserordentlicher Arbeitsbelastung (unter Vorbehalt von § 7 der Gemeindeordnung).

<sup>2</sup>Anstellung des Gemeindeverwalters bzw. der Gemeindeverwalterin sowie der übrigen Gemeindeangestellten.

## **§ 7 Protokollführung in Gemeindebehörden, Kommissionen und Ausschüssen**

In folgenden Behörden wird das Protokoll durch ein Behördenmitglied geführt:

- a) Schulrat
- b) Sozialhilfebehörde
- c) Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
- d) Wahlbüro
- e) Kommissionen und Ausschüsse

## **§ 8 Sitzungen der Gemeindebehörden**

<sup>1</sup>Die Sitzungen der Gemeindebehörden finden in der Regel in einem Amtsraum statt.

<sup>2</sup>Die Sitzungen sind so anzulegen, dass die Behörden mit der Erfüllung ihrer Aufgabe nicht in Verzug geraten.

## **§ 9 Mitarbeitende**

Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der einzelnen Mitarbeitenden sind in den Stellenbeschreibungen festgelegt.

## **C. Rechnungswesen**

### **§ 10 Ausgabenzuständigkeit weiterer Behörden**

Folgende Behörden und Kommissionen können im Rahmen des genehmigten Voranschlages über die Verwendung der Mittel verfügen:

- a) Schulrat für die Anschaffung von Material und Mobiliar
- b) Feuerwehrkommission für die Anschaffung von Material ohne Fahrzeuge
- c) Weitere Kommissionen bzw. Behörden aufgrund der bestehenden Verträge, Reglemente oder Statuten.

## **D. Gebühren**

### **§ 11 Verwaltungsgebühren**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat legt in einer Gebührenordnung die Gebühren für die anfallenden kleineren Verwaltungshandlungen fest.

<sup>2</sup>Weitere Gebühren sowie Beiträge und Abgaben sind in den entsprechenden Sachreglementen geregelt.

## **E. Bussen**

### **§ 12 Bussenanerkennungsverfahren**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglements begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.

<sup>2</sup>Wird die Busse samt den Urteilsgebühren innert der gesetzlichen Frist bezahlt, findet keine Anhörung statt und die Busse wird rechtskräftig.

<sup>3</sup>Wird die Busse samt den Urteilsgebühren nicht oder nicht vollständig innert der gesetzten Frist bezahlt oder wird sie bestritten, fällt die provisorische Bussenverfügung dahin und es ist das Verfahren gemäss § 81 des Gemeindegesetzes durchzuführen.

## **F. Schlussbestimmungen**

### **§ 13 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Verwaltungs- und Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Diepflingen vom 11. Dezember 1996 sowie alle in der Zwischenzeit erfolgten Änderungen werden aufgehoben.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion, per 1. Januar 2014 in Kraft. Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 17. September 2013.

EINWOHNERGEMEINDE DIEPFLINGEN

Der Präsident:

Die Gemeindeverwalterin:

gez. M. Zaugg

gez. B. Lucas

Von der Finanz- und Kirchendirektion genehmigt am:

